

Salzburger Squash Rackets Verband

Naumanngasse 34a , 5020 Salzburg
Tel 0664/8159835
E.mail: christian.hofbauer@hotmail.com
Web:www.salzburgsquash.com
ZVR: 623684566

Salzburg, 25. Juni 2017

Statuten des Salzburger Squash Rackets Verbandes (SSRV)

Inhaltsübersicht:

- § 1. Name und Sitz des Verbandes
- § 2. Tätigkeitsbereich
- § 3. Zweck
- § 4. Allgemeine und besondere Aufgaben
- § 5. Finanzielle Mittel
- § 6. Mitglieder
- § 7. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8. Rechte der Mitglieder
- § 9. Pflichten der Mitglieder
- § 10. Mitgliedesbeiträge
- § 11. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12. Landesorgane
- § 13. Generalversammlung
- § 14. Tagesordnung
- § 15. Wahlordnung
- § 16. Länderkonferenz
- § 17. Vorstand
- § 18. Wirkungskreis und Aufgaben des Vorstandes
- § 19. Anti-Doping-Bestimmungen
- § 20. Rechnungsprüfer
- § 21. Rechtsausschuss
- § 22. Landesverbände
- § 23. Auflösung des SSRV

§ 1

NAME UND SITZ DES VERBANDES

Der Salzburger Squash Rackets Verband (SSRV) ist eine Vereinigung der Vereine und der anderen Verbandsmitglieder gem. § 6 dieser Sportart im Bundesland Salzburg und hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 2

TÄTIGKEITSBEREICH

Die Tätigkeit des SSRV ist ausschließlich gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis, verfolgt keinerlei politische oder wirtschaftliche Interessen und erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg.

§ 3

ZWECK

Förderung und Überwachung des Squashsportes
Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen
Schaffung von Sportstätten
Herausgabe eines Mitteilungsblattes

§ 4

ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN

1. Einheitliche Festlegung aller erforderlichen Richtlinien und Bestimmungen.
2. Ausbildung und Weiterleitung von Lehrwarten, Landesverbands-Funktionären und Trainern etc. entsprechend den lt. Bundessportgesetz übertragenen Funktionen und Befugnissen.
3. Planung, Abhaltung, Genehmigung und Überwachung von nationalen und internationalen Veranstaltungen.
4. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.
5. Interessensvertretung der Mitglieder.
6. Veröffentlichung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film.
7. Behandlung aller den Squashsport betreffenden Fragen
8. Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Lehrmitteln und Erstattung von Rechtsgutachten in allen den Squashsport betreffenden Fragen
9. Vertretung im Ausland, insbesondere bei den entsprechenden sportlichen Institutionen
10. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens
11. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in den Rahmen des SSRV fallen

12. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Squashsport abträglich oder schädlich sein könnten

§ 5

FINANZIELLE MITTEL

Beitriffsbeiträge

Mitgliedsbeiträge

Veranstaltungserträge

Subventionen, Zuwendungen aus dem Sporttoto u.a. Institutionen

Eingehobene Geldstrafen

Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse, sonstige Mittel

§ 6

MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder (Vereine). Diese haben an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teil.

Außerordentliche Mitglieder (Vereine, Personen oder Körperschaften). Diese beabsichtigen die Verbandszwecke zu fördern, wollen aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilnehmen.

Ehrenmitglieder

§ 7

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jeder Verein, der den Squashsport richtig und planmäßig pflegen will, für diesen auf seriöse Weise zu werben sich bemüht und seine behördlich nicht untersagten Statuten dem SSRV vorlegt, kann auf Antrag aufgenommen werden. Der Landesverband hat das Recht zum Antrag eines Vereines Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.

Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt analog. Erfolgt die Ablehnung eines Antrages auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft nicht binnen 2 Monaten, so gilt der Antrag als angenommen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

§ 8

RECHTE DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie ein schriftliches Antragsrecht in allen Organen des SSRV, doch müssen nur Anträge mit

Begründung behandelt werden. Sie besitzen auch das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die ihnen jeweils zustehenden Einrichtungen und Begünstigungen des SSRV in Anspruch zu nehmen.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder erkennen die Statuten, Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften des ÖSRV sowie des SSRV vollinhaltlich an und sind für die Anerkennung durch ihre Vereinsangehörigen verantwortlich. Sie erklären die daraus resultierenden Verpflichtungen und auch schriftliche und mündliche Weisungen der Verbandsorgane bzw. Funktionäre zu beachten und auch deren Beachtung durch Vereinsangehörige und, wo angebracht, die Öffentlichkeit durchzusetzen.

Die Mitglieder erklären Verschwiegenheit über vertrauliche Verbandsangelegenheiten zu wahren und andere Mitglieder bzw. betroffene Personen dazu anzuhalten.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

Es gilt alles zu unterlassen, was dem Ansehen des ÖSRV und dem SSRV oder seinen Mitgliedern abträglich oder schädlich sein könnte.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beiträge aus Wettbewerben bzw. Abgaben, die dem ÖSRV unterliegen, wird von der Generalversammlung des SSRV auf Vorschlag des Verbandes festgelegt.

§ 11

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

freiwilligen Austritt

Auflösung des Vereines

Streichung oder Ausschluss

Tod (jur. Personen: Verlust der Rechtspersönlichkeit)

Der Austritt kann nur mit 6-monatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.

Streichung:

Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit Zahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist, kann die Streichung erfolgen.

Ausschluss:

Bei grober Pflichtverletzung oder unehrenhaftem Verhalten kann der Ausschluss über Beschluss des Vorstandes bzw. des zuständigen Ausschusses erfolgen und ist dem Betroffenen mittels Einschreibbrief mitzuteilen. Gründe und Rechtsmittel sind anzugeben. Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

§ 12

LANDESORGANE

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsprüfer (Kontrolle)

Schiedsgericht

§13

GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher und enthält Ort, Zeit und Tagesordnung, sowie die Antragsbestimmungen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen und zur Kenntnisnahme an den Vorstand, sowie alle Mitgliedsvereine zu versenden.

Der Präsident führt den Vorsitz und eröffnet die Generalversammlung. Er hat die Anwesenheits- und Stimmenzahl festzustellen und leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ist der Vorsitz vom seinem Stellvertreter zu führen.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Berichte des Präsidenten, des Sportwartes, sowie des Kassiers, sind zur Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

Stimmberechtigt sind die Vereine (ordentliche Mitglieder), sowie die Vorstandsmitglieder. Jeder angeschlossene Verein hat eine Grundstimme und je 10 Mitglieder eine weitere.

Stimmrecht kann auch durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass der festgesetzte Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner Weise etwas schuldet.

Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung des SSRV erforderlich. Für Landesstatutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung des SSRV erforderlich, jedoch sollen sie dem ÖSRV vorgelegt werden. Befindet sie der ÖSRV nicht für gut, so muss sich das dafür erforderliche Schiedsgericht damit befassen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Anträge aller Art müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim SSRV einlangen und eine Begründung enthalten. Die ordnungsgemäßen Anträge sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung den Stimmberechtigten zuzuleiten.

Initiativanträge, die bei der Generalversammlung gestellt werden, müssen mit einfacher Mehrheit bewilligt wird.

Zur Generalversammlung können Gäste geladen werden, wenn dies erforderlich oder nützlich erscheint. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 14

TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung einer Generalversammlung muss beinhalten:

1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten.
2. Bericht und Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Bericht des Vorstandes.
4. Bericht der Rechnungsprüfer (Kontrolle); Entlastungsantrag und Abstimmung.
5. Festlegung von Beiträgen und Gebühren.
6. Wahlen, sofern erforderlich.
7. Allfälliges.

§ 15

WAHLORDNUNG

Wahlkomitee: 3 Personen aus den Vereinen des Verbandes und 3 Personen aus dem Vorstand bilden das Wahlkomitee und erstellen einen oder mehrere komplette Wahlvorschläge.

Von den vorgeschlagenen Funktionären sind Bestätigungen des Einverständnisses einzuholen. Grundsätzlich soll die Verbandsarbeit von verschiedenen Vereinen getragen werden.

Das Komitee muss seine Beratungen zeitgerecht abschließen.

Etwas vorwegnehmende Meinungseinholungen sind streng vertraulich zu behandeln.

Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Auswahl, sind diese zu reihen, um eine geordnete Abstimmung zu ermöglichen.

Abstimmungen sind offen durchzuführen, außer die Generalversammlung beschließt dies anders.

Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees.

Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 16

LÄNDERKONFERENZ

Die Länderkonferenz besteht aus dem Vorstand des ÖSRV, sowie den Vorsitzenden, Kassieren und sonstigen Beauftragten der Länderverbände und wird jährlich einberufen. Ein Landesverband mit weniger als zwei Vereinen hat eine Stimme in der Länderkonferenz, ab zwei Vereinen hat er zwei Stimmen. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand des ÖSRV durch Brief mindestens 10 Tage im Voraus einberufen werden. Wenn 1/3 der Stimmberechtigten der Länderkonferenz dies wünscht und dem Vorstand schriftlich begründet, hat dieser die Einberufung auszusenden. Es ist ein Protokoll über die Konferenz zu führen und den Teilnehmern zuzustellen. Aufgaben: Sie beschließt den Terminkalender, die Vergabe von Meisterschaften und befasst sich mit Gesamtplanungen.

§ 17

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

1. Vizepräsident

2. Vizepräsident

Sportwart

Kassier

Kassierstellvertreter

Schriftführer

Schriftführerstellvertreter

Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen bedürfen der Bewilligung des Vorstandes.

Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers. Dies gilt auch für den Fall einer Rücktrittserklärung, außer der Vorstand nimmt diese schriftlich an. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wähl bzw. kooptierbar.

Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ein anderes, wählbares zu kooptieren.

§ 18

WIRKUNGSKREIS UND AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes. Er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte unter Anwendung der Statuten zu sorgen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. bei Verhinderung vom nächsten nicht verhinderten Mitglied lt. § 17 (-) schriftlich oder mündlich einberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll der Sitzung ist, vom Vorsitzenden unterzeichnet, bei der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Zu Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.

Die Rechnungsprüfer haben beratende Stimme.

Den Charakter und den Vorgang der Arbeitsweise regelt eine von ihm herausgegebene Geschäftsordnung, die die gesamten Verbandsgeschäfte in 3 Arten von Arbeitsgebieten einschließt

Administration und Finanzierung

Organisation

Technik

Spezielle Aufgaben:

Komplettierung des Terminkalenders und Aufstellung des Budgetvorschlages.

Obsorge für Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

Aufnahme und Kündigung von Personal.

Vorschlag für Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern durch den SSRV.

Verwaltung des Verbandsvermögens.

Vorschläge für Kandidaten für Ämter des Verbandes.

Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Komitees oder Referate bilden, welche in seinem Auftrag fungieren. Wenn diese zu ständigen Einrichtungen werden, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsordnung.

Der Präsident und 1. Vizepräsident vertreten den SSRV nach außen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident und der 1. Vizepräsident.

Der Vorstand kann Teilvollmachten erteilen. Zeichnungsberechtigt ist außerdem der Vizepräsident.

Für finanzielle Belange ist der Präsident oder der 1. Vizepräsident mit dem Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 19

ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Für den SSRV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des SSRV verbindlich: „Der SSRV bekennt sich zu fairer und daher Dopingfreier Sportausübung. Demzufolge wird klargestellt, dass das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 („ADBG“) vollinhaltlich auf jegliche Sport- und Verbandstätigkeit innerhalb des SSRV anzuwenden ist. Insbesondere wird klargestellt, dass über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, im Auftrag des SSRV die gemäß § 4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG entscheidet. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4a ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen. Alle Teilnehmer an Veranstaltungen des ÖSRV (insbesondere an vom ÖSRV veranstalteten oder beschickten Wettkämpfen oder Trainingsveranstaltungen sowie an Wettkämpfen, welche im Auftrag oder unter der Patronanz des ÖSRV veranstaltet werden) sind verpflichtet, die Bestimmungen des ADBG einzuhalten. Diese Teilnehmer sind auch verpflichtet, den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an Verfahren vor diesen Kommissionen ordnungsgemäß mitzuwirken. Ein Verstoß gegen diese Folgeleistungs- und Mitwirkungspflicht kann vom Schiedsgericht des ÖSRV als Disziplinarverstoß analog zu den im ADBG vorgesehenen Maßnahmen geahndet werden. Die Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine haben diesen § 19 sinngemäß in ihren Statuten umzusetzen, sodass diese Bestimmungen für alle beim ÖSRV direkt oder indirekt gemeldeten Spieler, Trainer und Betreuer gelten.“

§ 20

RECHNUNGSPRÜFER

Die Rechnungsprüfer werden auf der Generalversammlung gewählt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes, den Geschäftsstellen des Verbandes, der Vereine bzw. Klubs. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und des Finanzberichtes sowie der statutengemäßen Ausführung der Aufgaben der Verbandsorgane. Sie berichten an den Vorstand und an die Generalversammlung.

§ 21

RECHTSAUSSCHUSS

Als oberste Instanz in allen Rechtsstreitigkeiten entscheidet der beim ÖSRV eingerichtete Rechtsausschuss, gemäß der von der Generalversammlung zu beschließenden Rechtsordnung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und drei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Sie werden ebenso wie der Vorsitzende durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die nach alphabetischer Reihenfolge in den Rechtsausschuss berufen werden. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind aus dem Kreis der Beisitzer zu bestimmen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, ihr Verein oder ihr Landesverband unmittelbar beteiligt sind, nicht mitentscheiden. Sie sind jedoch zur Beratung beizuziehen.

Der Rechtsausschuss entscheidet durch die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§22

LANDESVERBÄNDE

Die Statuten der Landesverbände sollen einheitlich sein und mit denen des ÖSRV im Einklang stehen.

§ 23

AUFLÖSUNG DES SSRV

Die Auflösung des SSRV kann nur durch die für diesen Fall außerordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Es müssen auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Nach Auflösung des SSRV oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen, nach Beendigung der Liquidation und Abdeckung der Verbindlichkeiten, der Bundesregierung (Österr. Bundes-Sportorganisation) für Zwecke der Sportjugendförderung zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des SSRV keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.